

# Neue juristische Lernsoftware (Teil 1)

Andreas Günther

Von den Apologeten der Rechtsinformatik ist immer wieder betont worden, der Computer könne in Zukunft auch ein juristischer Denktrainer werden.<sup>1</sup> Diese Zukunft hat jetzt endlich begonnen. Software, die den Namen „Lernprogramm“ – was auch immer man darunter im einzelnen verstehen mag – verdient, hat nicht nur laufen gelernt, sie ist inzwischen den Kinderschuhen entwachsen. Allein die Tatsache, daß etablierte Verlagsgesellschaften entsprechende Produkte in ihr Sortiment aufgenommen haben, spricht für sich. In den letzten Monaten sind mehrere neue bzw. verbesserte Programme auf die PC-Welt gekommen, drei sollen hier vorgestellt werden (davon eines in einer der nächsten Ausgaben von jur-pc); weitere Produkte sind angekündigt. In allen stecken mehrjährige Erfahrung und Entwicklungsarbeit.

## JURBASE 2.0

JURBASE ist inzwischen ein Klassiker und an anderen Stellen bereits mehrfach besprochen worden.<sup>2</sup> Jetzt hat Peter Halter eine grundlegend überarbeitete Version 2.0 für IBM-PC-kompatible Rechner vorgelegt.<sup>3</sup> Merkte man dem Programm schon bislang an, daß es nicht im Elfenbeinturm programmiert worden ist, so zahlt sich nun der intensive Kontakt des Programmautors mit den Anwendern aus. Halter hat die von vielen Seiten geäußerten Anregungen zum Anlaß ge-

nommen, sein Programm weiter zu optimieren.

## Elektronische Karteikarte

Die Grundkonzeption ist unverändert geblieben: Das Programm basiert auf dem Karteikartengedanken. Es wird, abgesehen von einer Beispielsdatei, als leere Shell geliefert und bietet dem Benutzer die Möglichkeit, sein Wissen in Form von elektronischen Kartei- bzw. Fragekarten abzulegen und zu verwalten. Auf diese Datenbestände kann nicht nur mittels der üblichen Retrieval-Komponenten (d. h. über mehrere ggf. verknüpfte Klassifikationskriterien und einen Browser) zugegriffen werden, sondern die Karten können auch zu Themendateien oder Lernlektionen zusammengefaßt werden. Der Benutzer kann sich dann gezielt in einem sogenannten Trainingsmodus vom Computer abfragen lassen.<sup>4</sup>

## Neu: Textimport

In der neuen Version sind einige Beschränkungen weggefallen. Die Textteile der Kartei-/Fragekarten können jetzt statt 800 Zeichen – diese Begrenzung zwang regelmäßig zu Abkürzungskunststücken – bis zu 16.000 Zeichen aufnehmen. Eine wesentliche Arbeitserleichterung stellt nunmehr auch die Möglichkeit dar, externe Texte im ASCII-Format direkt in die Textteile der

Karteikarten einlesen zu können. Bislang war es lediglich möglich, komplette Karteikarten (einschließlich des Klassifikationsteiles) im JURBASE-Format zu importieren. Dies gestattete zwar den Austausch von Karteikarten mit Kommilitonen, hatte aber zur Folge, daß jeder Textteil mit JURBASE geschrieben werden mußte, was um so ärgerlicher war, als nur ein „Editorchen“ mitgeliefert wurde. Der Editor ist zwar nicht entscheidend verbessert worden, da aber längere Texte jetzt mit einem externen Textverarbeitungsprogramm geschrieben und dann in die Karteikarte importiert werden können, fällt dies nicht mehr so ins Gewicht. Auch ist es nunmehr möglich, Texte, die schon digital vorliegen (z. B. Downloads aus Datenbanken), einzubinden. Zu bemängeln ist allerdings, daß der entsprechende Funktionsaufruf nur über eine Steuertasten-Kombination erfolgen kann, die weder in der Menüleiste des Editors vorgesehen ist, noch in den entsprechenden Hilfefenstern erwähnt wird. Und natürlich stellt sich das Problem, daß beim Import Formatierungen und Sonderzeichen des externen Textes verlorengehen bzw. sich störend bemerkbar machen, was sich aber mit vertretbarem Aufwand wohl kaum ganz vermeiden läßt.

## Variable Druckerausgabe

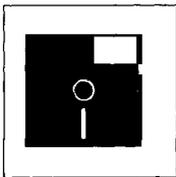
Entscheidend flexibler gestaltet wurde die Druckerausgabe. Schon bislang war es möglich, die

<sup>1</sup> Siehe nur F. Haft als einen der eifrigsten, in Haft/Seegers (Hrsg.), Rechtsinformatik in den achtziger Jahren (ARI Bd. 20), 1984, S. 207 ff. (215 ff.); ders., NJW-CoR 3/89, S. 14 ff. (15 ff.).

<sup>2</sup> P. Halter, Jura 1989, S. 161 f.; P. Kettenring, JURBASE, Ein Lernprogramm für Juristen auf dem Atari ST, jur-pc 5+6/89, S. 173 ff.; A. Günther, Jura 1991, S. 403 ff. (405 ff.).

<sup>3</sup> Systemvoraussetzungen: IBM-PC/XT/AT o. komp., MS-DOS 3.xx oder höher, Festplatte und Maus empf., Farbmonitor wird unterstützt; Preis: DM 98,- (zzgl. DM 10,- Versandkosten); Vertrieb: Barbara Franz, Heidelberg.

<sup>4</sup> Eine genauere Funktionsbeschreibung findet sich in den Besprechungen der Vorversionen (s. Fn. 2).



KARTEIKARTE K-ZIVILR.DAT JURBASE von B.Franz & P.Halter  
erstellt am 14. 9. 1990, geändert am 15. 9. 1990, ausgedruckt am 22. 2. 1992

-----Klassifikation-----

Begriff: Erfüllungsgehilfe

Inhalt: Definition

Gesetze: § 278 BGB

Kategorie: 1

Querverweise:

- 1.: Verschulden
- 2.: Zurechnungsnormen
- 3.: Verrichtungsgehilfe

-----Text-----

Ein Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 S.1 2.Alt. BGB ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit (m.a.W in dessen Pflichtenkreis) tätig wird

- 1) § 278 ist KEINE selbständige Anspruchsgrundlage, sondern nur eine Zurechnungsnorm (# § 831 - Verrichtungsgehilfe)
- 2) § 278 regelt die Zurechnung von Fremdverschulden (§ 831 die Haftung für vermutetes eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden)
- 3) Die Zurechnung erfolgt nur im Rahmen einer schuldrechtlichen Sonderverbindung (# § 831)
- 4) Es besteht KEINE Exkulpationsmöglichkeit (# § 831 Abs. 1. S. 2)
- 5) Es ist keine Weisungsgebundenheit zwischen Geschäftsherr und Erfüllungsgehilfe notwendig (Der Verrichtungsgehilfe muß hingegen weisungsgebunden sein).

BEACHTEN: KEINE Haftung des Geschäftsherrn, wenn der Erfüllungsgehilfe nicht „in Ausführung“ sondern nur „bei Gelegenheit“ der übertragenen Funktion handelt (h.M.).

Vorgabe/Frage: Wer ist ERFÜLLUNGSGEHILFE und was unterscheidet ihn vom Verrichtungsgehilfen?

Ausdruck einer Karteikarte

Datenbestände in Form einer Karteikarte auszudrucken. Das Format war jedoch vorgegeben. Die Gestaltung der ausgedruckten Karteikarte kann jetzt mit Hilfe von sogenannten Formulare relativ frei gestaltet werden (vergleiche hierzu die obenstehende Abbildung). In Form einer einfachen ASCII-Datei muß eine Art Lückentext erstellt werden, in den JURBASE dann an den durch Variablen bezeichneten Stellen die entsprechenden Daten einsetzt. Die Erstellung der Formulare setzt zwar ein gewisses Fingerspitzengefühl und eine recht genaue Kenntnis der Steuerbefehle des verwendeten Druckers voraus, mitgeliefert wird jedoch ein ausführlich kommentiertes Standardformular, das zusammen mit dem Handbuch die Einarbeitung erleichtert.

### Detail-Verbesserungen

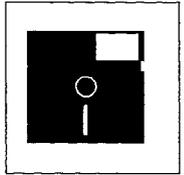
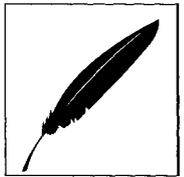
Daneben sind einige kleinere Verbesserungen zu erwähnen: Die Klassifikationsmaske ist etwas erweitert worden, und an einigen Stellen werden Default-Werte vorgegeben. Die Liste der über ein Zahlenkürzel, das weitgehend den Schönfelder-/Satorius-Nummern entspricht, abrufbaren Gesetzesabkürzungen ist erweitert worden. Mitgeliefert wird ein speicherresidentes Programm BGHPOP, das jederzeit den Zugriff auf mehr als 2300 juristische Abkürzungen, die auch die Datenbank BGH-DAT (Carl-Heymanns-Verlag) verwendet, gestattet. Die Mausunterstützung im Browser ist ver-

bessert worden, und der Benutzer kann jetzt „Mini-Makros“ vorgeben, um die Befehle, die ansonsten bei jedem Programmstart als Menüpunkte „per Hand“ angewählt werden müssen (z. B. Datei auswählen und öffnen), automatisch ausführen zu lassen. Geblieben sind die Wörterbuchfunktion – lediglich der zulässige Umfang der Einträge ist von 190 auf 4000 Zeichen erweitert worden – und auch die Möglichkeit, strukturierte Prüfungsschemata zu erstellen. Letztere ist allerdings immer noch ausgesprochen benutzerunfreundlich und kann insofern vernachlässigt werden. Zudem lassen sich die Karteikarten leider immer noch kaum untereinander zu einem komplexen Begriffsnetz verknüpfen, wie es dem derzeit in aller Munde befindlichen Hypertext-Gedanken entsprechen würde; es ist bei der Beschränkung auf drei einfache Querverweise pro Karteikarte geblieben.

Da sich das interne Format fast aller Dateien geändert hat, ist eine Konvertierung der mit der Vorversion erfaßten Datenbestände notwendig. Diese ist zwar problemlos über Export- und Importfunktionen gewährleistet, man hätte sich jedoch gewünscht, daß die erforderlichen Schritte von einem Konvertierungsprogramm für die gesamten Datenbestände automatisch ausgeführt werden.

### Handbuch

Das 80 Seiten starke Handbuch ist übersichtlich und verständlich geschrieben; ein gewisses Grundverständnis im Umgang mit Betriebssystemen und Textverarbeitungsprogrammen wird man heute selbst bei juristischen Anwendungen voraussetzen können. Ob die Tatsache, daß die weitgehend menügesteuerte Bedienung des Programms nicht dem SAA-Standard folgt, als störend empfunden wird, ist wohl eher eine subjektive Frage. Der Programmator hält zwei Hand-



buchversionen bereit: eine für Erstanwender und eine für das Update, welche die Verbesserungen gesondert erläutert; dies erleichtert den „Aufstieg“.

## Fazit

JURBASE 2.0 ist inzwischen ein gereiftes Produkt, das sich nicht nur Studenten einmal anschauen sollten, die bislang schon ihre Karteikarten mit einem Editor erstellt oder mit einer privaten Datenbank verwaltet haben. Sicher läßt sich auch heute schon softwaretechnisch mehr Aufwand treiben; inwieweit dies im Hinblick auf den juristischen Anwender und ein vernünftiges Preis-Leistungs-Verhältnis sinnvoll ist, muß mangels Vergleichsmöglichkeit dahinstehen. Soweit ersichtlich, ist derzeit kein von der Konzeption her vergleichbares Programm erhältlich, das JURBASE an Leistungsumfang, Komfort und Verbreitung deutlich übertrifft. Dies nötigt dem Rezensenten um so mehr Respekt vor der Entwicklungsleistung des Programmators ab, der im übrigen schon das nächste Update plant.

Ob man einen Computer und Organisationssoftware dieser Art derzeit überhaupt zur persönlichen Wissensstrukturierung und -verwaltung einsetzt, ist vornehmlich eine Geschmacksfrage, bei der nicht zuletzt schlicht motivationspsychologische und emotionale Gesichtspunkte eine große Rolle spielen. Die Frage: „Was habe ich wirklich davon?“ muß jeder Anwender vor dem Hintergrund seines persönlichen Lernstils selber für sich beantworten. Die Schreibmaschine hat inzwischen wohl weitgehend

dem PC auf studentischen Schreibtischen Platz gemacht, der gute alte Karteikasten wird aber damit noch nicht zwangsläufig verschwinden.

Auch in der Dokumentation zu JURBASE 2.0. findet sich wieder die Anregung, die erfaßten Datenbestände mit anderen Kommilitonen auszutauschen. Halter hat sich sogar darum bemüht, Professoren und Verlage dafür zu gewinnen, Publikationen (z. B. Fragenkataloge als Ergänzung zu einem Lehrbuch) unter JURBASE herauszugeben. Daß dies tatsächlich in großem Umfang sinnvoll ist, muß bezweifelt werden. Verlorengelut auf diese Weise der Aspekt der persönlichen Wissensstrukturierung, der aktiven Eingabe des „Stoffes“. Für die gezielte Entwicklung von tutoriellen Lernprogrammen, die dem Benutzer juristische Lernlektionen und Testsequenzen vorgeben, gibt es professionelle Autorensysteme. Diese sind zwar aufwendiger, aber auch komfortabler und flexibler.

## Alpmann Schmidt „BGB AT 1“

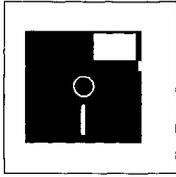
Eines solchen Werkzeuges hat sich die bekannte münsteraner Verlagsgesellschaft bedient, um ein neues computergestütztes Lernprogramm zur Rechtsgeschäftslehre des bürgerlichen Rechts zu erstellen.<sup>5</sup> Es handelt sich um das zweite Produkt dieser Art aus dem Hause „AS“. Für das soweit ersichtlich erste kommerziell vertriebene, deutschsprachige tutorielle computergestützte Lernprogramm – „Sachenrecht 1 (Bewegliche Sachen)“<sup>6</sup> – wurde noch die Entwicklungsumgebung Knowled-

gePro eingesetzt; jetzt hat man sich des Tools Book-One bedient, um die Vorteile einer graphischen Oberfläche nutzen zu können. Das Programm unterscheidet sich demnach schon in seiner Aufmachung von dem Sachenrechtsprogramm, das im folgenden zum Vergleich herangezogen werden soll. Es ist bunter und anschaulicher, ja zum Teil fast comichaft. Die Bedienung ist ausgesprochen einfach (das Handbuch kommt mit 8 Seiten aus). Sie kann in der Regel über die Maus erfolgen, es sei denn, es sind Zahlen- oder Buchstabeingaben vorgesehen. Das Programm macht rein softwaretechnisch einen ausgereiften Eindruck. Es erscheint sorgfältig programmiert und ausgetestet. Daß es kopiergeschützt ist, wird man dem Programmator nicht verübeln können. Nicht vorhanden ist leider ein „Register“, das es – und sei es auch nur im Wege der Volltextsuche – gestatten würde, gezielt nach bestimmten Begriffen zu suchen.

Inhaltlich basiert das Programm auf dem 1. Teil des gleichnamigen AS-Skriptes: Abgedeckt werden soll das Zustandekommen des einseitigen Rechtsgeschäfts und des Vertrages, d. h. die Tatbestandsmerkmale, das Wirksamwerden und die Auslegung einer Willenserklärung, der Vertragschluß sowie dessen Rechtsfolgen. Dabei wird der „Stoff“ der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre sehr stark komprimiert. Dies muß kein Nachteil sein. Im Gegenteil, in der Konzentration auf die strukturierte Darstellung des wesentlichen Grundwissens unter Ausnutzung der computereigenen Präsentationsmöglichkeiten liegt gerade ein Vorzug tutorieller Lernprogramme. Auf die Vorteile, die das sogenannte Hy-

5 Systemvoraussetzungen: IBM PC/XT/AT o. komp. (auf den z. T. in Studentenkreisen noch recht weit verbreiteten aber nicht mehr ganz zeitgemäßen XT-Geräten (8086/88-Prozessor) läuft der Bildschirmaufbau jedoch selbst bei knapp 10 MHz erwartungsgemäß nur quälend langsam), MS-DOS 3.0 oder höher, Festplatte und Maus (entgegen der Angabe auf S. 7 des Handbuchs ist eine Maus nicht nur empfehlenswert, sondern an einigen Stellen zwingend notwendig, um die Hypertextverknüpfungen aufrufen zu können), Farbbildschirm wird unterstützt; Preis: DM 39,- (5,25 Zoll) bzw. DM 42,- (3,5 Zoll); Vertrieb: Juristische Lehrgänge Alpmann & Schmidt Verlagsges. GmbH & Co. KG, Münster.

6 Hierzu A. Günther, jur-pc 9/90, S. 759 ff m. w. N.



pertext-Konzept in dieser Hinsicht bietet, soll hier nicht noch einmal eingegangen werden (vgl. insoweit die Besprechung des Lernprogramms „Sachenrecht 1“, jur-pc 9/90, S. 759). Sowohl die strukturbetonte Darstellung als auch der Hypertext-Gedanke sind jedoch im Vergleich zum Sachenrechtsprogramm weniger ausgeprägt.

### Hypertext

Echte Hypertext-Links sind selten, hinter den „Buttons“ verbergen sich in der Regel lediglich Rechtsprechungs-<sup>7</sup> und Literaturverweise. Die inhaltliche Zuordnung der Textfenster wird fast ausschließlich durch die hierarchisch angeordneten Gliederungsfenster gewährleistet. Folgt man den Gliederungsebenen in die Tiefe, so kann man der Statuszeile am oberen Bildschirmrand aber leider nicht mehr entnehmen, wie weit man in die Unterverzweigungen eingedrungen ist. Dies ist bei dem Sachenrechtsprogramm besser gelöst: Dort „überlappen“ sich die Fenster, zumindest die Titel der übergeordneten Masken bleiben sichtbar; der Weg durch die Textfenster ist jederzeit nachvollziehbar, so daß man den Überblick nicht verliert.

### Fallorientiert

Und auch inhaltlich macht das Programm einen weniger dogmatisch durchstrukturierten Eindruck. Es wirkt vielmehr fallorientierter. Anschauliche Beispielfälle sind zweifellos hilfreich, um die Tragweite der rechtlichen Obersätze zu ver-

deutlichen. Dogmatische Struktur- bildung sollte sich aber nicht in der Bildung von Fallgruppen – ein Begriff der auffällig häufig in den Textfenstern verwendet wird – erschöpfen. So wird beispielsweise der Rechtsbindungswille (auf der Grenze zur Tautologie) lediglich als der Wille, rechtsgeschäftlich tätig zu werden, definiert, um dann gleich die fünf vermeintlich wichtigsten Fallgruppen anzugeben, in denen gerade kein Rechtsbindungswille vorliegt. Oder: Unter der Überschrift „Vertragsinhalt bei Rechtsänderungen“ (in Angrenzung zum schuldrechtlichen Vertrag) wird lediglich ausgeführt, daß die zu einer Rechtsänderung erforderliche Einigung darauf gerichtet sein müsse, die Rechtsänderung tatsächlich herbeizuführen. Anschließend wird an Beispielen erläutert, worauf sich die Einigung bei ausgewählten Rechtsänderungen an Sachen, Forderungen oder sonstigen Rechten beziehen muß, anstatt von der gängigen Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft auszugehen bzw. erst einmal den zentralen Begriff der Verfügung zu definieren (oder auch nur zu erwähnen) und dort dann den erforderlichen Inhalt der Einigung einzuordnen. Eine falsche Schwerpunktsetzung dürfte es beispielsweise ferner sein, auf die (vermeintliche) Streitfrage, ob die Zweifelsregelung des § 154 BGB auch auf essentialia negotii Anwendung findet, gleich an zwei Stellen einzugehen und über einen der wenigen echten Hypertext-Links hierzu auf den sogenannten Inventarfall (OLG Hamm NJW 1976, 1212 f. nachgebildet) zu verzweigen. Mag die Rechtsprechung hier in bestimmten Fallkonstellationen auch auf § 154 BGB rekurren, die ganz h. M.

(siehe nur Medicus AT, Rn. 438; in den gängigen Lehrbüchern wird dies nicht einmal als streitig erörtert) wendet die Norm auf den sogenannten Totaldissens schon aus rein logischen Gründen gerade nicht an.

### Häufig zu oberflächlich

Auf der anderen Seite bleibt das Programm an vielen Stellen zu oberflächlich und läßt für das Gesamtverständnis wichtige Hinweise vermissen: So findet sich z. B. keine Andeutung, inwieweit die allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen in den vier Fallgruppen (!) anwendbar sind, in denen Schweigen zu einer vertraglichen Bindung führen kann. Oder: Es wird keine Begründung gegeben, warum § 179 BGB analog auf die wissentliche Falschübermittlung durch einen Boten angewendet wird.

Dieser Eindruck mag zwar auch durch den Charakter des behandelten Rechtsgebietes mitbedingt werden. Aber grundsätzlich ist Einzelfallwissen nur dann nützlich, wenn es in dem Gedankengebäude nicht nur an der richtigen Stelle eingebaut wird, sondern auch der Obersatz als solcher prägnant, einprägsam und ausreichend umfassend formuliert ist, einmal ganz abgesehen von der grundlegenden Einschränkung, die im Hinblick auf Lernprogramme dieser Art ebenso wie auf die bekannten Skripten gemacht werden muß: Es wird zwar Wissen, aber nicht unbedingt juristisches Verständnis vermittelt. Dies bleibt zweifellos den klassischen Lehrbüchern vorbehalten. Vorzug der computergestützten Lernprogramme sollte es aber zumindest sein, die

<sup>7</sup> Positiv fällt auf, daß z. T. auf die aktuellste Rechtsprechung verwiesen wird (so z. B. auf BGH BB 1990, 16, im Hinblick auf die Frage, ob potentielles Erklärungsbewußtsein für eine Willenserklärung ausreicht, oder auf LG Hamburg VersR 1989, 468, bezüglich der Abgrenzung von Gefälligkeitsverträgen und alltäglichen Gefälligkeiten ohne Rechtsbindungswillen; hier hat sich aber (mindestens) ein kleiner Druckfehler eingeschlichen: Das Urteil des BGH über die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Vorvertrages findet sich nicht in NJW 1990, 1135, sondern auf S. 1234).

AS-Fallmethode im systematischen Bereich etwas abzurunden.

### „Leistungskontrolle“

Schade ist ferner, daß der Umfang von Testsequenzen, die vom Benutzer die Eingabe einer Antwort erwarten, recht gering ist. Bietet das Sachenrechtsprogramm noch ausgesprochen einfallsreich gestaltete Testfragen und -fälle am Ende jeder Lektion, so beschränkt sich das neue Programm auf vereinzelt Zwischenfragen oder Lückentexte. Gerade solche Elemente regen aber zu eigener Aktivität an und nutzen die interaktiven Fähigkeiten des Computers aus, wobei die technischen und lerntheoreti-

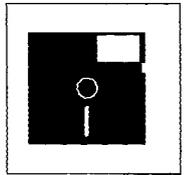
schen Schwierigkeiten einer sinnvollen Gestaltung solcher Sequenzen natürlich nicht zu unterschätzen sind.

### Bewegte Bilder

Lobenswert ist die oft sehr anschauliche Darstellung anhand bewegter Bilder und kleiner Animationen: So wandern Briefe über den Bildschirm, wenn es um die Darstellung des spätestens gleichzeitig ankommenden Widerrufes einer Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB), die Einschaltung von Hilfspersonen oder Empfangsvorrichtungen beim Zugang einer Willenserklärung wird plastisch dargestellt, und den genauen Zugangszeit-

punkt verdeutlichen mitlaufende Uhren. Man mag das im ersten Moment zwar belächeln, vergessen wird man es aber nicht mehr. Dies ist sicher ein Punkt, in dem der Computer dem Buch heute schon überlegen ist.

Obwohl das Programm insofern etwas gefälliger als das Sachenrechtsprogramm wirkt und dem Studienanfänger als begleitendes „Spielzeug“ zu einem Lehrbuch und unter den angedeuteten inhaltlichen Vorbehalten durchaus empfohlen werden kann, gefällt das erste Lernprogramm von AS dem Rezensenten insgesamt besser, nicht nur weil es inhaltlich umfangreicher<sup>8</sup>, sondern auch durchstrukturierter zu sein scheint und durch die ausgeprägteren Testelemente den Benutzer mehr fordert.



<sup>8</sup> Hierfür mag schon der Umfang der Festplattenbelegung, der freilich auch technisch durch die verwendeten Autorensysteme mitbedingt ist, ein Indiz sein: Das Sachenrechtsprogramm belegt über 1 MB, das BGB AT-Programm lediglich gut 400 KB.